

Bescheid - Teilbescheid

Ausfertigung für den Antragsteller

Münster (Westf.), den 26. 10. 54.

Herrn/Frau/Frl.
Josefa Schelhasse
Lohausweg 9 Münster (Westf.)
Str.

I. Unmittelbar Geschädigter: Schelhasse, Josefa, Mstr. Lohausweg 9
(Name, Vorname, letzter Wohnort, Straße u. Haus-Nr.)
II. Antragsberechtigter: weg 9
(Name, Vorname des am 1. 4. 1952 Antragsberechtigten, Wohnort, Straße u. Haus-Nr.)
III. Antragsteller:
(Name, Vorname, letzter Wohnort, Straße u. Haus-Nr.)

I. Schadensfeststellung

Auf den Antrag vom 26. 10. 52, auf Schadensfeststellung hat¹⁾ der Ausgleichsausschuß in seiner Sitzung vom 14. 8. 54 - der Leiter des Ausgleichsamtes - festgestellt:
1. Dem unmittelbar Geschädigten ist ein Hausratverlust als ¹⁾ - ~~Vertreibungsschaden~~ - Kriegssachschaden - ~~Ostschaden~~ - entstanden. Der unmittelbar Geschädigte war im Zeitpunkt der Schädigung Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum; er war ¹⁾ - verheiratet und lebte mit seinem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt - verheiratet und lebte mit seinem Ehegatten nicht im gemeinsamen Haushalt - unverheiratet, führte aber einen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung - unverheiratet und führte keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung - . Der Hausratverlust des unmittelbar Geschädigten beträgt dem Werte nach mehr als 50 v. H. seines früheren Hausrats; für den Verlust sind als Entschädigungsleistung nicht über 50 v. H. des nach der Kriegssachschadenverordnung vom 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) anzuerkennenden Verlustes gewährt worden. Die übrigen Voraussetzungen für die Schadensfeststellung sind erfüllt. Der dem unmittelbar Geschädigten entstandene Schaden wird nach § 16 des Feststellungsgesetzes festgestellt¹⁾ - auf Grund des Nachweises über die Einkünfte und das Vermögen - auf Grund des zur Zeit der Schädigung ausgeübten Berufes -

a) bei endgültigem Bescheid¹⁾:

nach der Schadensstufe	die Einkünfte betragen	das Vermögen betrug
1	bis zu 4000 RM	bis zu 20000 RM
2	über 4000 bis 6500 RM	über 20000 bis 40000 RM
3	über 6500 RM	über 40000 RM

b) bei Teilbescheid unter Vorbehalt der endgültigen Feststellung der Einkünfte oder des Vermögens¹⁾: mindestens mit einem Betrag der Schadensstufe 1.

c) Der Feststellung ist der besondere Feststellungsbescheid vom zugrunde gelegt worden, auf den verwiesen wird¹⁾.

2. Der Antragsberechtigte ist¹⁾

a) der unmittelbar Geschädigte -
b) Erbe des vor dem 1. April 1952 verstorbenen unmittelbar Geschädigten in zu Anteil³⁾
(Name, Vorname) (letzter Wohnort)

II. Zuerkennung der Hausratentschädigung

Auf den Antrag vom 18. 12. 52, auf Gewährung von Hausratentschädigung erläßt¹⁾ - der Ausgleichsausschuß in der zu I angegebenen Sitzung - der Leiter des Ausgleichsamtes - folgenden Bescheid - Teilbescheid -

1. Nach der unter I getroffenen Schadensfeststellung ergibt sich nach § 295 des Lastenausgleichsgesetzes nach der Schadensstufe, in die der unmittelbar Geschädigte eingereiht ist, eine Hausratentschädigung von 800,- DM. Dieser Betrag wird dem unmittelbar Geschädigten¹⁾ - in voller Höhe zuerkannt - zugerechnet⁴⁾ - in halber Höhe zuerkannt - zugerechnet⁴⁾ -, da er im Zeitpunkt der Schädigung ~~unverheiratet war und keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung führte~~ DM

2. Auf die Hausratentschädigung nach Nr. 1 werden an bereits geleisteten Zahlungen an den unmittelbar Geschädigten angerechnet⁵⁾:
a) Entschädigungszahlungen in Reichsmark mit 10 v. H. von RM = DM
b) Hausrathilfe nach dem Soforthilfegesetz (in Berlin-West nach dem Hausrathilfegesetz) mit 100,- DM = 100,- DM
bleibt Hausratentschädigung 700,- DM

3. Von diesem Betrag wird¹⁾ - dem Antragsberechtigten als Erben des vor dem 1. April 1952 verstorbenen unmittelbar Geschädigten (vgl. I Nr. 2b) ein Anteil von zuerkannt mit DM

- dem Antragsberechtigten die Hälfte mit DM zuerkannt, da er am 1. April 1952 von seinem Ehegatten, mit dem er im Zeitpunkt der Schädigung einen gemeinsamen Haushalt führte, - getrennt lebte - geschieden war - und nicht nachgewiesen hat, daß er allein Eigentümer des verlorenen Hausrats war¹⁾.

4. Auf die Hausratentschädigung nach Nr. 3 werden an bereits geleisteten Zahlungen, die der Erbe in dieser Eigenschaft erhalten hat, entsprechend Nr. 2 a und b angerechnet = DM
bleibt Hausratentschädigung 700,- DM

5. Zu der sich nach Nr. 1 bis 4 ergebenden Hausratentschädigung treten folgende Zuschläge nach dem Familienstand des Antragsberechtigten am 1. April 1952⁶⁾

- a) für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten (200 DM) = DM
- b) für Kinder je 100 DM = DM
- für Kinder je 200 DM = DM
- für sonstige Familienangehörige je 100 DM = DM

Hausratentschädigung zusammen 700,- DM

III. Berechnung der Hausrathilfe

1. Nach § 297 Abs. 2 LAG werden Leistungen auf Grund von Ansprüchen auf Hausratentschädigung zunächst nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bis zur Höhe von 800 DM zuzüglich Familienzuschlägen als Hausrathilfe bewirkt. Die Hausrathilfe (1. und 2. Rate) beträgt:

- a) Wenn der Ausgangsbetrag der Hausratentschädigung nach Teil II Nr. 1 nicht höher ist als 800 DM: Betrag der Hausratentschädigung nach Teil II Nr. 1 bis 5 einschl. Familienzuschläge = 700,- DM
- b) wenn der Ausgangsbetrag der Hausratentschädigung nach Teil II Nr. 1 höher ist als 800 DM:
aa) bei unmittelbar Geschädigten (außer im Fall bb) 800 DM = DM
bb) bei unverheirateten Geschädigten ohne Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung die Hälfte des Ausgangsbetrages nach Teil II Nr. 1 (600 oder 700 DM) = DM
cc) bei Geschädigten als Erben des vor dem 1. 4. 52 verstorb. unmittelbar Geschädigten ihr Anteil (vgl. II Nr. 3) am Ausgangsbetrag nach Teil II Nr. 1, höchstens jedoch 800 DM = DM

Ab Anrechnung geleisteter Zahlungen nach Teil II Nr. 2 (bei Erben in Höhe ihres Anteils; vgl. II Nr. 3 und cc) = DM
bleiben DM

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten entsprechend Teil II Nr. 3 die Hälfte = DM

Ab Anrechnung der von Erben selbst empfangenen Entschädigungszahlungen nach Teil II Nr. 4 = DM
bleiben DM

Dazu Familienzuschläge nach Teil II Nr. 5 = DM
zusammen DM

2. Von dem Betrag nach Nr. 1 - a - b - sind nach den Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes über die Gewährung der - ersten - und - zweiten - Rate der Hausrathilfe zu zahlen¹⁾:

- a) die erste Rate der Hausrathilfe in folgender Höhe:
aa) für den Antragsberechtigten - nebst Ehegatten - = DM
bb) Familienzuschläge (falls in II Nr. 5 vorgesehen)
für Kinder je 50 DM = DM
für Kinder je 100 DM = DM
für sonstige Familienangehörige je 50 DM = DM
zusammen DM

Davon ab anzurechnende Zahlungen²⁾ = DM
bleibt erste Rate der Hausrathilfe DM

cc) für Unverheiratete³⁾ und für Erben³⁾ die Hälfte der Hausrathilfe nach III Nr. 1 a - b = DM

b) die erste und zweite Rate der Hausrathilfe in Höhe des Betrages nach III Nr. 1 - a - b - mit = DM

c) nur noch die zweite Rate der Hausrathilfe in Höhe des Betrages nach III Nr. 1 - a - b - = 700,- DM
abzüglich des als erste Rate auf Grund des Teilbescheides vom 28. 3. 54 bereits ausgezahlten Betrages von = 300,- DM
bleibt zweite Rate 400,- DM

IV. Hausratentschädigung und Hausrathilfe bei Erbfällen nach dem 31. März 1952

Antragsteller hat nachgewiesen, daß er zu Anteil Erbe des nach dem 31. 3. 1952 verstorbenen, am 1. 4. 1952 Antragsberechtigten, zu dessen Gunsten die unter II und III angegebenen Beträge festgesetzt worden sind, ist und daß er zu dem in § 294 LAG genannten Personenkreis gehört. Von den festgesetzten Beträgen entfallen auf ihn entsprechend seinem Erbteil:

- a) von der Hausratentschädigung nach II Nr. 1 bis 5 von DM ein Teilbetrag von = DM
- b) von der Hausrathilfe nach III Nr. 1 - a - b - von DM ein Teilbetrag von = DM
- c) von der - ersten - und - zweiten - Rate der Hausrathilfe nach III Nr. 2 - a - b - c - von DM ein Teilbetrag von = DM